

Gemeinsame Deutsche
Arbeits | schutz | strategie

Handlungshilfe

Zum Arbeitsschutzziel

„Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen (HAUT)“

für das Handlungsfeld

„Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen“

Stand 08.03.2010

Allgemeines

Die vorliegende Handlungshilfe gibt Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens zu dem Handlungsfeld

„Feuchtarbeit und / oder Kontakt mit hautschädigenden Stoffen (z. B. Kühlschmierstoffen, Reinigungsmitteln)“

Im Vordergrund steht bei den Betriebsbesuchen die Beratung und Motivation der Arbeitgeber bzw. verantwortlichen Person in der Betriebsstätte zur Verbesserung des Hand- und Hautschutzes.

Dabei wird unter „Handschutz“ das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe und unter „Hautschutz“ die Anwendung geeigneter Hautschutz-, Hautreinigungs- und ggf. Hautpflege-mittel verstanden.

Im Rahmen des GDA-Ziels „Haut“ sind unter dem Begriff "**hautgefährdende Stoffe**" diejenigen Stoffe zu verstehen, die auf das Hautorgan selbst irritativ, toxisch oder sensibilisierend wirken können (vgl. TRGS 401, Nummer 2.2 sowie Ausführungen zu Frage 2 in dieser Handlungshilfe).

Hautresorptive Stoffe, die zu einer potentiellen Schädigung des Organismus führen können, bleiben im GDA-Ziel Haut unberücksichtigt.

Vor Beginn der Befragung sollen die GDA-Akteure mit der TRGS 401, der ArbMedVV und dieser Handlungshilfe soweit vertraut sein, dass sie nach Arbeitsplatzbesichtigung eine orientierende Beratung des Arbeitgebers zu den Pflichten im Hand- / Hautschutz in der Betriebsstätte durchführen und den Erhebungsbogen zügig ausfüllen können.

Es wird eingeschätzt, dass für den Besuch, d.h. die Beratung des Unternehmers bzw. des Verantwortlichen und das Ausfüllen des Erhebungsbogens ca. 30 bis maximal 60 Minuten gebraucht werden.

Der Erhebungsbogen soll für den Erst- und den Zweitbesuch eingesetzt werden, entsprechende Felder zum Ankreuzen sind vorgesehen.

Es wird angestrebt, dass beim Zweitbesuch der gleiche Gesprächspartner zur Verfügung steht (wichtig für Frage 10). Der Zweitbesuch sollte in einem Abstand von 3-6 Monaten erfolgen.

Die im Erhebungsbogen enthaltenen Fragen 1- 10 sind allgemeiner Natur, da sie branchen- und GDA-partnerübergreifend erfasst werden sollen. Diese Fragen sind die „Kernfragen“ der Erhebungsbögen und dürfen zur Sicherung einer bundesweiten Evaluation nicht verändert werden. Das Ausfüllen der vorgesehenen Felder ist Pflicht, da sie z.T. Indikatoren repräsentieren. Individuelle Erweiterungen der Erhebung durch zusätzliche Fragen sind möglich, jedoch darf das Aussehen des Erhebungsbogens nicht verändert werden, um die Möglichkeit der maschinellen Einlesbarkeit zu sichern. Für eine Erweiterung der Erhebung sind daher zusätzliche Fragebögen notwendig.

Der Handlungshilfe soll als Anlage 2 die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt werden.

Es wird empfohlen, beim Erstbesuch praxisrelevantes Informationsmaterial / Branchenlösungen auszuhändigen und dieses möglichst zu dokumentieren, da es beim Zweitbesuch hilfreich sein könnte.

Weitere Informationen zur GDA sind unter www.gda-portal.de zu finden. Dort werden auch FAQs zum GDA-Ziel „Haut“ beantwortet.

Kopf des Erhebungsbogens

Datenerhebung GDA-Arbeitsschutzziel HAUT

Diese Angaben sind relevant für das GDA-Arbeitsschutzziel Haut. Es handelt sich daher um Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen. (Hinweis: Bei der Eingabe der Daten über den Formularserver Brandenburg finden sich die Angaben für das Bundesland, die UVT und die Anzahl der Beschäftigten **nicht** auf dem Fachdatenformular, diese Daten werden erst bei der Auswertung aus dem sog. Kopfdatenbogen zusammengeführt. Daher ist grundsätzlich bei der Erst- und Zweitbesichtigung der Kopfdatenbogen auszufüllen.)

Bundesland:

Hier ist das Bundesland, in dem sich die besuchte Betriebsstätte befindet, nach folgendem Schema einzutragen:

BB	Brandenburg	NI	Niedersachsen
BE	Berlin	NW	Nordrhein-Westfalen
BW	Baden-Württemberg	RP	Rheinland-Pfalz
BY	Bayern	SH	Schleswig-Holstein
HB	Bremen, Freie Hansestadt	SL	Saarland
HE	Hessen	SN	Sachsen
HH	Hamburg, Freie und Hansestadt	ST	Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern	TH	Thüringen

UV-Träger (gültig bis 2012):

Hier ist der zuständige Unfallversicherungsträger, in dem sich die besuchte Betriebsstätte befindet, nach folgendem Schema einzutragen. Bei zukünftigen Fusionen ist es ausreichend, die Schlüsselzahl eines der Fusionspartner anzugeben:

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

- 001 Bergbau-Berufsgenossenschaft
- 002 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Baustoffe, Steine, Erden
- 005 Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
- 006 Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
- 008 Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
- 010 Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro
- 011 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Chemische Industrie
- 012 Holz-Berufsgenossenschaft
- 014 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Papierherstellung/Ausrüstung
- 015 Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
- 016 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Lederindustrie

- 018 Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
- 019 Fleischerei-Berufsgenossenschaft
- 020 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemie, **Branche:** Zucker
- 030 Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
- 031 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- 032 Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
- 033 Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
- 034 See-Berufsgenossenschaft
- 036 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- 037 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

- 580 Unfallkasse Baden-Württemberg
- 590 Bayerischer GUVV
- 600 Braunschweigischer GUVV
- 610 Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
- 620 GUVV Hannover
- 640 GUVV Oldenburg
- 660 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- 710 Unfallkasse des Bundes
- 720 Eisenbahn-Unfallkasse
- 730 Unfallkasse Post und Telekom
- 750 Unfallkasse Berlin
- 764 Unfallkasse Brandenburg
- 770 Unfallkasse Nord
- 774 Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- 780 Bayerische Landesunfallkasse
- 784 Unfallkasse Sachsen
- 794 Unfallkasse Hessen
- 800 Landesunfallkasse Niedersachsen
- 834 Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- 864 Unfallkasse Saarland
- 874 Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
- 884 Unfallkasse Thüringen
- 920 Unfallkasse München
- 925 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
- 930 Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
- 940 Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
- 965 Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

- 380 Landwirtschaftliche BG Schleswig-Holstein und Hamburg
- 400 Landwirtschaftliche BG Niedersachsen-Bremen

- 440 Landwirtschaftliche BG Nordrhein-Westfalen
- 450 Land- und Forst- BG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- 490 Landwirtschaftliche BG Franken und Oberbayern
- 500 Landwirtschaftliche BG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
- 540 Landwirtschaftliche BG Baden-Württemberg
- 560 Gartenbau- BG
- 570 Landwirtschaftliche BG Mittel- und Ostdeutschland

Betriebsstättennummer:

Hier wird die Mitgliedsnummer, unter der die Betriebsstätte in der Institution des Interviewers geführt wird, eingetragen (alternativ: UVT oder AS-Behörde).

Tätigkeitsschlüssel:

Hier ist der für den Erhebungsbogen erstellte Tätigkeitsschlüssel dreistellig einzutragen, wobei die Schlüsselzahl der Tabelle in Anhang 1 dieser Handlungshilfe zu entnehmen ist.

Die Schlüsselzahlen basieren auf der Einteilung der Krankenkassen.

Bestehende Einträge dürfen nicht geändert werden. Sollten Tätigkeiten nicht einem der aufgeführten Schlüssel zuzuordnen sein, ist das Feld freizulassen.

Tätigkeitsbereich

Hier kann der Tätigkeitsbereich in Worten eingetragen werden (z.B. Bäcker, Schlosser etc.). Die Angabe konkretisiert ggf. o.g. Tätigkeitsschlüssel.

Das Feld kann, muss aber nicht ausgefüllt werden, d.h. es handelt sich um eine optionale Angabe.

Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte:

Hier ist die Anzahl aller Mitarbeiter (Köpfe) einzutragen.

Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte:

Der Erhebungsbogen ist tätigkeitsbezogen auszufüllen, wobei die Exposition vergleichbarer Tätigkeiten mit einem Erhebungsbogen erfasst werden können. Daher ist hier die Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit und Exposition einzutragen.

Bei unterschiedlichem Grad der Expositionen müssten ggf. mehrere Erhebungsbögen ausgefüllt werden.

1. Frage: Wurde in der Betriebsstätte eine geeignete Gefährdungsbeurteilung, z.B. gemäß TRGS 401 durchgeführt?

Die Gefährdungsbeurteilung kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen sein. Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 7 GefStoffV, TRGS 401).

Geeignet ist eine Gefährdungsbeurteilung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Feuchtarbeit ist in der Gefährdungsbeurteilung erwähnt und bewertet.
- Kontakt zu hautschädigenden Stoffen ist in der Gefährdungsbeurteilung erwähnt und bewertet, wobei Ausmaß, Art und Dauer des Kontaktes berücksichtigt wurde.
- Staatliche und UVT-Regelwerke, z.B. TRGS 401, bzw. einschlägige Materialien der UVT wurden berücksichtigt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, ist ein „Ja“ anzukreuzen. Fehlt mindestens eine dieser Bedingungen, so liegt keine geeignete Gefährdungsbeurteilung vor. In dem Fall ist „Nein“ anzukreuzen.

Liegt keine Gefährdung vor (z.B. Büroangestellte, Verwaltung etc.), so ist „nicht erforderlich“ anzukreuzen.

2. Frage: Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch Feuchtarbeit festgestellt?

Die Frage ist mit „Ja“ anzukreuzen, wenn die Beschäftigten

- regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
- häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen oder
- einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt (Wärme- und Feuchtigkeitsstau) tragen (TRGS 401).

„Nein“ ist anzukreuzen, wenn Feuchtarbeit durchgeführt wird, die o.g. Kriterien jedoch nicht erfüllt werden, z.B. regelmäßig weniger als 2 h Tätigkeiten im feuchten Milieu verrichtet werden.

„Nein“ ist zudem dann anzukreuzen, wenn Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wurde.

„Trifft nicht zu“ ist anzukreuzen, wenn keine Feuchtarbeit durchgeführt wird.

3. Frage: Wurde in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch hautschädigende Stoffe festgestellt?

Hautschädigend sind gemäß TRGS 401 Stoffe mit folgenden R-Sätzen, bzw. H-Sätzen (CLP-Verordnung):

R-Sätze für Gesundheitsgefahren		Entspricht H-Satz (CLP-Verordnung)	
R 21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.	H 312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
R 34	Verursacht Verätzungen.	H 314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
R 35	Verursacht schwere Verätzungen.		
R 38	Reizt die Haut.	H 315	Verursacht Hautreizungen.
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.	H 317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weiterhin hautschädigend gelten gemäß TRGS 401:

- nicht kennzeichnungspflichtige Stoffe mit $\text{pH} \leq 2$ bzw. $\geq 11,5$
- Stoffe oder Zubereitungen, die nicht die Kriterien für die o. g. R-Sätze erfüllen, aber aufgrund einer längeren oder wiederholten Einwirkung die Haut schädigen können.
- Auch mechanische Einwirkungen (Reibung, Mikroläsionen) können dazu gehören.

Erkennbar sind hautschädigende Stoffe z.B. auch an folgenden Gefahrensymbolen:

Gefahrensymbol bis 2015	R-Satz	Gefahrensymbol GHS	H-Satz
	R 21	Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt	H 312
Gesundheitsschädlich			
		Achtung	
	R 34 R 35	Ätzung der Haut (irreversible Wirkung)	H 314 H 314
Ätzend			
		Gefahr	
	R 38 R 43	Reizung der Haut Sensibilisierung der Haut	H 315 H 317
Reizend			
		Achtung	

Wird eine nur geringe Gefährdung festgestellt, so wird „Gering“ angekreuzt.

Zur Einschätzung des Gefährdungsgrades kann die folgende Matrix gemäß TRGS 401 als Orientierungshilfe herangezogen werden:

Eigenschaft	Kennzeichnung	Dauer / Ausmaß des Hautkontaktes*			
		Kurzfristig (< 15 Min.)		Längerfristig (> 15 Min.)	
		Kleinflächig (z.B. Spritzer)	Großflächig	Kleinflächig (z.B. Spritzer)	Großflächig
	R 66	G	G	G	M
Hautreizend	R 38	G	M	M	M
Ätzend	pH ≤ 2 bzw. ≥ 11,5	M	M	M	H
	R 34	M	M	M	H
	R 35	M	H	H	H
Sensibilisierend	R 43**	G	M	M	H

* G = geringe Gefährdung, M = mittlere Gefährdung, H = hohe Gefährdung

** nach Anlage 3 sowie nach Nummer 3.2.1 Abs. 2 oder 3 der TRGS 401. Abweichend liegt bei allen Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung durch Stoffe, bei denen praktische Erfahrungen zeigen, dass diese Stoffe oder Zubereitungen eine Sensibilisierung bei einer erheblichen Anzahl von Beschäftigten durch Hautkontakt hervorrufen können (z. B. unausgehärtete Epoxidharzsysteme), eine hohe Gefährdung vor.

Der Begriff „geringe Gefährdung“ ist weiterhin in der TRGS 400, Nummer 6.2 mit Verweis auf die TRGS 401, Nummer 4.2.2 (1) konkretisiert.

Wurde Frage 1 mit „Ja“ beantwortet und die Fragen 2 und 3 mit „Nein“ oder „Trifft nicht zu“, bzw. gering, so kann der Erhebungsbogen abgeschlossen werden. Die Beantwortung weiterer Fragen ist in dem Fall nicht mehr notwendig.

4. Frage: Sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zugänglich?

„Aktuell“: Das Dokument „Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe“ der BAuA gibt für den Aktualisierungszeitraum drei Jahre an.

„Zugänglich“ bedeutet, dass die Sicherheitsdatenblätter in der Betriebsstätte vorliegen oder zentral, z.B. über das Intranet oder per Fax abrufbar sind.

„Trifft nicht zu“ ist anzukreuzen, wenn ausschließlich Kontakt zu nicht kennzeichnungspflichtigen Stoffen, für die kein Sicherheitsdatenblatt vorliegen muss, besteht.

5. Frage: Sind geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt?

Gemäß TRGS 401 gelten als geeignete Schutzmaßnahmen alle Aktivitäten, die den direkten Kontakt mit Wasser / Feuchte / hautschädigenden Stoffen minimieren. Dazu zählen:

- Ersatzstoffprüfung und ggf. Substitution eines Gefahrstoffes gegen einen weniger gefährlichen Stoff,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- persönliche Schutzmaßnahmen (geeignete Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel).

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wurde und der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgt, insbesondere ob er Pflichtuntersuchungen veranlasst und/oder Angebotsuntersuchungen gemäß ArbMedVV anbietet (die ArbMedVV ersetzt Kapitel 8 der TRGS 401 "Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen").

Pflichtuntersuchungen:

- Bei Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- bei Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilathhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- bei Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

Anmerkung:

Das neue INQA-Bewertungssystem für Epoxidharz-Produkte ermöglicht Unternehmen, die mit Epoxidharzen arbeiten, für eine bestimmte Anwendung die sicherheitstechnisch optimalen Epoxidharze auszuwählen (www.inqa-epoxibewertung.de).

Angebotsuntersuchungen:

- Bei Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden je Tag,
- Bei Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 Abs. 1 ArbMedVV genannten Gefahrstoffen (wenn Exposition besteht).

Wenn alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt wurden, ist bei der Frage ein „Ja“ anzukreuzen, bei Fehlen aller ein „Nein“.

Wurden die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt, so ist „Teilweise“ anzukreuzen und unter „Handlungsbedarf“ die fehlenden Maßnahmen zu notieren.

6. Frage: Werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt?

Hier gelten die Erläuterungen zu Frage 5 sinngemäß, d.h. die festgelegten Schutzmaßnahmen werden von den Beschäftigten umgesetzt, z.B. Verwenden der fixierten Hilfsmittel, Tragen geeigneter Schutzhandschuhe, Verwenden geeigneter Hautschutzmittel etc.

7. Frage: Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert?

Hier gelten die Erläuterungen zu Frage 5 sinngemäß.

Die Eignung der Schutzmaßnahmen muss mindestens einmal jährlich und immer dann, wenn sich Arbeitsverfahren und / oder Arbeitsstoffe ändern, kontrolliert werden. Technische Maßnahmen müssen mindestens alle 3 Jahre kontrolliert werden und immer dann, wenn sich Arbeitsverfahren ändern (TRGS 401).

Der Interviewer sollte zur Sicherung einer bejahenden Antwort nach dem „wie“ fragen. Die Kontrolle kann z.B. durch Arbeitsplatzbegehungen und Beobachtung des Verhaltens der Mitarbeiter erfolgen. Hinweise auf mangelnde Kontrolle zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind beispielsweise (nicht abschließende Negativliste, s. a. TRGS 401, Punkt 6):

- Es stehen keine oder ungeeignete Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel zur Verfügung.
- Hautschutz- und / oder Hautreinigungsmittel werden nur in offenen Behältnissen (Tiegel / Eimer) angeboten.
- Es werden Hautpflegemittel anstelle von Hautschutzmitteln während der Arbeit verwendet.
- Hautschutzmittel werden nicht regelmäßig (z.B. nur einmal pro Schicht) verwendet.
- Es stehen ausschließlich reibekörperhaltige Hautreinigungsmittel zur Verfügung.
- Spender sind vorhanden, aber nicht aufgefüllt, bzw. enthalten nicht das Produkt, das vorgesehen ist.
- Die Waschplätze, Spender oder Tuben sind stark verschmutzt.
- An den Waschplätzen werden auch Werkzeuge, Pinsel etc. gereinigt.
- Am Waschplatz befinden sich Bürsten zur Händereinigung.
- Die Trocknung der Hände erfolgt mit einem Putzlappen oder einem Handtuch für alle Mitarbeiter (mangelnde Hygienebedingungen) oder mit Warmluft-Händetrockner (verstärktes Austrocknen der Hände).
- Tragen ungeeigneter, defekter und / oder stark verschmutzter Schutzhandschuhe.
- Tragen von Schutzhandschuhen auf verschmutzter Haut.
- Tragen von nicht oder nur unzureichend gekennzeichneten Handschuhen (z.B. Fehlen des CE-Kennzeichens, keine Herstellerangabe, keine Produktbezeichnung etc.) oder Handschuhe der Kategorie I.
- Tragen von Ringen u.a. Schmuck an den Händen.
- Tragen stark verschmutzter oder benetzter Kleidung.
- Die betriebliche Organisation des Hand- / Hautschutzes ist nicht geregelt (z.B. kein Verantwortlicher für das Auffüllen der Spender oder die Beschaffung von Handschuhen oder Hautschutzmitteln ist erschwert durch lange Wege zum Magazin etc.).

8. Frage: Ist eine Betriebsanweisung vorhanden?

Betriebsanweisungen müssen für Gefahrstoffe und deren Zubereitungen, die diese Stoffe über bestimmte Prozentsätze hinaus enthalten, erstellt werden.

Für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (s.a. Erläuterung zu Frage 3) ist keine Betriebsanweisung notwendig und der Punkt „Trifft nicht zu“ anzukreuzen.

Gemäß §14 GefStoffV muss die Betriebsanweisung mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat; dazu gehören insbesondere
 - a. Hygienevorschriften,
 - b. Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - c. Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

Laut TRGS 555 ist eine Betriebsanweisung wie folgt gegliedert:

1. Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz, Tätigkeit,
2. Gefahrstoffe (Bezeichnung),
3. Gefahren für Mensch und Umwelt,
4. Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln,
5. Verhalten im Gefahrfall,
6. Erste Hilfe
7. Sachgerechte Entsorgung.

9. Frage: Wurden die Beschäftigten unterwiesen?

Gemäß § 14 GefStoffV hat der Unternehmer die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Dies gilt nicht für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (s.a. Fragen 3 und 8), so dass in diesem Falle „Trifft nicht zu“ anzukreuzen ist.

Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens) oder wenn andere Arbeitsstoffe eingesetzt werden oder sich Vorschriften ändern.

Die Dokumentation der Unterweisung kann formlos geschehen. Inhalt, Themen (z. B. durch Stichpunkte), Teilnehmer sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

Die Teilnahme an der Unterweisung haben die Beschäftigten mit Unterschrift zu bestätigen.

Sofern beim Erstbesuch alle Fragen mit "ja" beantwortet wurden, ist ein Zweitbesuch nicht erforderlich. Dies ist auf dem Erhebungsbogen oben im Feld „Zweitbesuch“ entsprechend anzukreuzen.

Frage 10: Hatten Sie den Eindruck, dass in der Betriebsstätte die Information über die Gefährdung und den Schutz der Haut zugenommen hat?

Diese Frage ist nur beim Zweitbesuch zu stellen.

Wissenszuwachs lässt sich sachlich-richtig nur durch „Lernerfolgskontrollen“ o.ä. feststellen. Eine solche Maßnahme ist in den Betriebsstätten jedoch nicht vorgesehen. Daher ist bei dieser Frage der subjektive Eindruck des Interviewers relevant.

Der Informationszuwachs ist z.B. ersichtlich aus:

- verstärkte Unterweisung der Beschäftigten
- Einsatz von Hautschutz-Medien
- besonderen betrieblichen Aktivitäten zum Hautschutz, z.B. Hautschutztagen o.a.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Sollte die Frage nicht beantwortet werden können, muss dies begründet werden.

Anhang 1 zur Handlungshilfe GDA-Arbeitsschutzziel HAUT

Tätigkeitsschlüssel

1	Lebensmittelherstellung und –verarbeitung
101	Backwarenhersteller
102	Konditoren
103	Fleischer
104	Fleisch-, Wurstwarenhersteller
105	Fischverarbeiter
106	Köche
107	Fertiggerichte-, Obst-, Gemüsekonservierer, -zubereiter
108	Weinküfer
109	Brauer, Mälzer
110	sonstige Getränkehersteller, Koster
111	Tabakwarenmacher
112	Milch-, Fettverarbeiter
113	Mehl-, Nahrungsmittelhersteller
114	Zucker-, Süßwaren-, Speiseeishersteller
115	Lebensmittelverkäufer
116	Küchenhilfe
117	Gemüseputzer
118	Spülhilfe

2	Dienstleistungsgewerbe
201	Friseure
202	Kosmetiker
203	Hoteliere, Gastwirte, Hotel-, Gaststättengeschäftsführer
204	Restaurantfachleute (Kellner), Stewards
205	übrige Gästebetreuer
206	Hotel-, Gaststättenkaufleute
207	sonstige Berufe in der Gästebetreuung
208	Hauswirtschaftsverwalter
209	Verbraucherberater
210	Hauswirtschaftliche Betreuer
211	Wäscher, Plätter
212	Textilreiniger, Färber und Chemischreiniger

213	Raum-, Hausratreiniger
214	Glas-, Gebäudereiniger
215	Straßenreiniger, Abfallbeseitiger
216	Fahrzeugreiniger, -pfleger
217	Maschinen-, Behälterreiniger und verwandte Berufe

3	Gesundheits-, Veterinär und Sozialwesen
301	Ärzte
302	Zahnärzte
303	Tierärzte
304	Apotheker
305	Heilpraktiker
306	Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe
307	Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen
308	Helfer in der Kranken- und Altenpflege
39	Diätassistentinnen, Pharmazeutisch-technische Assistenten
310	Sprechstundenhelfer
311	Medizinallaboranten
312	Zahntechniker
313	Orthopädietechniker
314	Orthopädienschuhmacher

4	Bauhaupt- und -nebgewerbe
401	Maurer
402	Betonbauer
403	Zimmerer
404	Dachdecker
405	Gerüstbauer
406	Pflasterer, Steinsetzer
407	Straßenbauer
408	Gleisbauer
409	Sprengmeister (außer Schießhauer)
410	Kultur-, Wasserbauwerker
411	sonstige Tiefbauer
412	Bauhilfsarbeiter
413	Erdbewegungsarbeiter

414	sonstige Bauhilfsarbeiter, Bauhelfer, o.n.A.
415	Stukkateure, Gipser, Verputzer
416	Isolierer, Abdichter
417	Fliesenleger
418	Ofensetzer, Luftheizungsbauer
419	Glaser
420	Estrich-, Terrazzoleger
421	Raumausstatter
422	Polsterer, Matratzenhersteller
423	Tischler
424	Modelltischler, Formentischler
425	Stellmacher, Böttcher
426	sonstige Holz-, Sportgerätebauer
427	Maler, Lackierer (Ausbau)
428	Warenmaler, -lackierer
429	Holzoberflächenveredler, Furnierer
430	Kerammmaler, Glasmaler
431	Steinbearbeiter
432	Edelsteinbearbeiter
433	Branntsteinhersteller
434	Formstein-, Betonhersteller
435	Keramiker
436	Glasmassehersteller
437	Hohlglasmacher
438	Flachglasmacher
439	Glasbläser
440	Glasbearbeiter, Glasveredler

5	Metallbearbeitung / Metallverarbeitung
501	Eisen-, Metallerzeuger, Schmelzer
502	Walzer
503	Metallzieher
504	Former, Kernmacher
505	Formgießer
506	Halbzeugputzer und sonstige Formgießerberufe
507	Blechpresser, -zieher, -stanzer

508	Drahtverformer, -verarbeiter
509	sonstige Metallverformer (spanlose Verformung)
510	Dreher, Fräser, Bohrer, Hobler
511	Metallschleifer
512	übrige spanende Berufe
513	Metallpolierer
514	Graveure, Ziseleure
515	Metallvergüter
516	Galvaniseure, Metallverfärber
517	Emaillierer, Feuerverzinker und andere Metalloberflächenveredler
518	Schweißer, Brennschneider, Lötter, Nieter
519	Metallkleber und übrige Metallverbinder

6	Maschinenbau
601	Stahlschmied
602	Behälterbauer, Kupferschmiede und verwandte Berufe
603	Feinblechner
604	Rohrinstallateure, Rohrnetzbauer, Rohrschlosser
605	Industriemechaniker
606	Bau-, Blech-, Stahlbauschlosser, Eisenschiffbauer
607	Kunststoffschlosser
608	Maschinenschlosser, Betriebsschlosser, Reparaturschlosser
611	Kraffahrzeuginstandsetzer, Landmaschineninstandsetzer
613	Flugzeugmechaniker
614	Feinmechaniker
615	sonstige Mechaniker
616	Werkzeugmacher
617	Elektroinstallateure, -monteure
618	Fernmeldemonteure, -handwerker
619	Elektromotoren-, Transformatorenbauer, Elektrogerätebauer
622	Elektrogeräte-, Elektroteilemontierer
623	Sonstige Montierer
624	Sonstige Metallarbeiter, o.n.A.

7	Chemie
701	Chemiebetriebswerker
702	Chemielaborant
703	Laborhelfer
704	Gummihersteller, -verarbeiter
705	Vulkaniseure
706	Kunststoffverarbeiter

8	Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau
801	Landwirt, Pflanzenschützer
802	Winzer
803	Landarbeitskräfte
804	Tierzüchter
805	Fischer
806	Melker
807	Tierpfleger und verwandte Berufe
808	Gärtner, Gartenarbeiter
809	Gartenarchitekten, Gartengestalter
810	Floristen
811	Forstverwalter, Förster, Jäger
812	Waldarbeiter, Waldnutzer

9	Druck und Papier
901	Papier-, Zellstoffhersteller
902	Verpackungsmittelhersteller
903	Buchbinderberufe
904	sonstige Papierverarbeiter
905	Schriftsetzer
906	Druckstockhersteller
907	Buchdrucker (Hochdrucker)
908	Flach-, Tiefdrucker
909	Spezialdrucker, Siebdrucker
910	Vervielfältiger
911	Druckerhelfer